

1371

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwimmkaute bei Mehlen“ vom 26. November 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217, 224), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

Lage

(1) Die Kiesgrube östlich von Mehlen mit den angrenzenden Flächen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Schwimmkaute bei Mehlen“ besteht aus Flächen in der Gemarkung Mehlen der Gemeinde Edertal im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von ca. 9,79 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Gebiet als besonderen Lebensraum der hier vorkommenden und zum Teil seltenen Tier- und Pflanzenarten zu sichern und in seiner Eigenentwicklung zu fördern, insbesondere:

1. das Gebiet als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop zahlreicher im Bestand bedrohter Vogelarten zu sichern und zu optimieren,
2. die ökologisch reichhaltige Kiesgrube als Refugium für bestandsbedrohte Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu optimieren,
3. eine naturnahe Entwicklung der Ufersäume und Sukzessionsflächen sicherzustellen.

§ 3

Verbote

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;

6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. Hunde laufen zu lassen;
10. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Fluggeräte aller Art starten oder landen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen;
13. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
14. Drainmaßnahmen durchzuführen;
15. zu düngen oder Wirtschaftsgüter zu lagern;
16. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Maßnahmen zur Überwachung der Trinkwasseranlage sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlichen Entnahmemenge;
2. Die bestimmungsgemäße Nutzung des Beobachtungsstandes auf dem Flurstück 26 der Flur 3 in der Gemarkung Mehlen der Gemeinde Edertal;
3. folgende Maßnahmen mit Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde:
 - a) Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
 - b) die Durchführung von Exkursionen und wissenschaftlichen Untersuchungen;
 - c) die Unterhaltung und Instandsetzung des Beobachtungsstandes auf dem Flurstück 26 der Flur 3 in der Gemarkung Mehlen der Gemeinde Edertal.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt.

§ 6

Übergangsregelungen

Die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen auf den Flurstücken teilweise 26, 69/9, 70/9, 71/9, 79/9 und 80/9 der Flur 3 in der Gemarkung Mehlen der Gemeinde Edertal ist bis zum 1. Oktober 1999 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 15 und 16 genannten Einschränkungen, mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 26. November 1997

Regierungspräsidium Kassel
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Hilgen
Regierungspräsident

St.Anz. 51/1997 S. 3957



Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 4820
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der
 Verordnung über das Naturschutzgebiet
 „Schwimmkaute bei Mehlen“



Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet **„Schwimmkaute bei Mehlen“** (B 29)

als Anlage 2

Abgrenzungskarte Stand:

Landkreis	Waldeck-Frankenberg
Gemeinde	Edertal
Gemarkung	Mehlen
Flur	3 II
Forstamt	Bad Wildungen

Top. Karte Nr. **4820** **Maßstab 1:5000**

Kassel, **26.11.1997** Regierungspräsidium Kassel
- Obere Naturschutzbehörde -

[Signature]
Regierungspräsident